



Beschluss Grosser Gemeinderat

6. Sitzung vom 04.12.2025

Z.23.231.29 Industriestrasse

LNR 9932

Kreditabrechnung Gesamtsanierung Industriestrasse; Genehmigung

BNR 63

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Hansueli Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

Ausgangslage:

Im Jahr 2002 wurde im Rahmen der geplanten Gesamtsanierung der Industriestrasse ein Projekt gestartet, welches eine umfassende Erneuerung des Strassenoberbaus, die Erneuerung der darunterliegenden Mischabwasserleitung sowie der Strassenbeleuchtung zum Ziel hatte. Der Grosse Gemeinderat hat hierfür am 24. Oktober 2002 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'105'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Kredit teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Werke auf: für den Strassenbau CHF 650'000.00 inkl. MwSt., für die Kanalisation CHF 425'000.00 inkl. MwSt. und für die Strassenbeleuchtung CHF 30'000.00 inkl. MwSt. Die Bauarbeiten wurden planmäßig umgesetzt und abgeschlossen.

Kreditabrechnung:

Die Bauarbeiten wurden vor ca. 20 Jahren abgeschlossen. Der Antrag zur Kreditabrechnung wurde dem Gemeinderat bereits im Jahr 2007 unterbreitet. Dieser Antrag wurde jedoch an der Sitzung vom 15. Oktober 2007 zurückgewiesen, da der Erwerb des Trottoirs vor der Liegenschaft Industriestrasse 1, Zollikofen (Grundbuchblatt Nr. 961 und 2924) nicht abgeschlossen werden konnte.

Die SBB als Eigentümerin war auch in der Folge nicht zum Verkauf des Trottoirs entlang dieser beiden Grundstücke bereit. Inzwischen hat sie diese Parzellen jedoch an die Serena Investment Foundation veräussert. Diese zeigt sich grundsätzlich offen für Verhandlungen über einen möglichen Landverkauf, stellt jedoch klar, dass solche Gespräche erst dann geführt werden, wenn ein konkretes Bauprojekt auf den betreffenden Grundstücken realisiert werden kann. Derzeit liegt ein solches Projekt noch nicht vor. Unabhängig davon soll der entsprechende Kredit nun abgerechnet werden.

Die Gesamtkosten für die ausgeführten Arbeiten belaufen sich auf CHF 914'996.30 inkl. MwSt. Damit wurde der bewilligte Kredit in der Höhe von CHF 1'105'000.00 inkl. MwSt. um CHF 190'003.70 inkl. MwSt. (- 17.19%) unterschritten. Die Kreditunterschreitung kann wie folgt begründet werden:

- Die für den Landkauf vorgesehene Kosten sind aus den oben erwähnten Gründen nicht angefallen
- Aufgrund des unerwartet standfesten Untergrundes konnten für die Grabensicherung beim Neubau der Kanalisationsleitung günstige Spriesselemente anstelle von teuren Spundwänden verwendet werden.

Finanzielles

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

inkl. MwSt.	Datum Kreditbeschluss	Kreditsumme	Ist nach Ausführung	Saldo
Strassenbau (HRM 1; Kto. Nr. 620.501.25)	24.10.2002	650'000.00	551'353.25	- 98'646.75
Kanalisationsleitungen (HRM 1; Kto. Nr. 710.501.25)	24.10.2002	425'000.00	335'090.35	- 89'909.65
Elektrizitätsversorgung (HRM 1; Kto. Nr. 860.503.25)	24.10.2002	30'000.00	28'552.70	- 1'447.30
Total		1'105'000.00	914'996.30	- 190'003.70

Finanzkommission

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 07.10.2025 der Kreditabrechnung zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
x	Tiefbaukommission (TBK)	08.10.25	genehmigt
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen o.ä.		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

Materielle Grundlage	Grundlage	Artikel
Zuständigkeit	GGR	OgR
Finanzkompetenz	OgR	Art. 28
Verfahren		Art. 28

Antrag

1. Die Verpflichtungskreditabrechnung für den Strassenbau zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Haushalts, mit einer Kreditsumme von CHF 650'000.00 inkl. MwSt., effektiv getätigten Ausgaben von CHF 551'353.25 inkl. MwSt. und die daraus resultierende Kreditunterschreitung von CHF 98'646.75 inkl. MwSt. werden genehmigt.
2. Die Verpflichtungskreditabrechnung für die Kanalisationsleitungen zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, mit einer Kreditsumme von CHF 425'000.00 inkl. MwSt., effektiv getätigten Ausgaben von CHF 335'090.35 inkl. MwSt., und die daraus resultierende Kreditunterschreitung von CHF 89'909.65 inkl. MwSt. werden genehmigt.

3. Die Verpflichtungskreditabrechnung für die Elektrizitätsversorgung zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung, mit einer Kreditsumme von CHF 30'000.00 inkl. MwSt., effektiv getätigten Ausgaben von CHF 28'552.70 inkl. MwSt., und die daraus resultierende Kreditunterschreitung von CHF 1'448.30 inkl. MwSt. werden genehmigt.

Beschluss

1. Die Verpflichtungskreditabrechnung für den Strassenbau zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Haushalts, mit einer Kreditsumme von CHF 650'000.00 inkl. MwSt., effektiv getätigten Ausgaben von CHF 551'353.25 inkl. MwSt. und die daraus resultierende Kreditunterschreitung von CHF 98'646.75 inkl. MwSt. werden genehmigt.
2. Die Verpflichtungskreditabrechnung für die Kanalisationsleitungen zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser, mit einer Kreditsumme von CHF 425'000.00 inkl. MwSt., effektiv getätigten Ausgaben von CHF 335'090.35 inkl. MwSt., und die daraus resultierende Kreditunterschreitung von CHF 89'909.65 inkl. MwSt. werden genehmigt.
3. Die Verpflichtungskreditabrechnung für die Elektrizitätsversorgung zu Lasten der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung, mit einer Kreditsumme von CHF 30'000.00 inkl. MwSt., effektiv getätigten Ausgaben von CHF 28'552.70 inkl. MwSt., und die daraus resultierende Kreditunterschreitung von CHF 1'448.30 inkl. MwSt. werden genehmigt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zum Vollzug)
2. Ressort Tiefbau (zur Kenntnis)

Beilagen

1. -

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Januar 2026, in Kraft.

Münchenbuchsee, 05. Dezember 2025

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart